

## Hygienekonzept des Schachbundes Rhein Hessen

Spieler, die weder geimpft noch genesen und auch keine Kinder unter zwölf Jahren oder Schüler sind, müssen für die Teilnahme an einem Mannschaftskampf eine Bescheinigung über einen negativen COVID-19-Test vorlegen, die nicht älter als 24 Stunden ist. Akzeptiert werden Bescheinigungen über einen PCR-Test sowie über einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (sogenannter Schnelltest). PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (sogenannte Selbsttests) sind dagegen für die Teilnahme an den Kämpfen nicht ausreichend und können auch nicht vor dem Kampf an Ort und Stelle vorgenommen werden. Mit dieser leichten Verschärfung kommen wir zum einen den Sicherheitsbedenken vieler Spieler entgegen. Zum anderen reduzieren wir damit auch den Aufwand für die ausrichtenden Vereine, die so am Spieltag mit möglichst wenig zusätzlicher Arbeit belastet werden.

Im Spiellokal ist zwischen den Brettern der größtmögliche Abstand herzustellen. Während der Partien sollte das Spiellokal regelmäßig, am besten alle 60 Minuten, gut durchgelüftet werden. Wir empfehlen, im Spiellokal auf dem Weg zum Brett eine Maske zu tragen; am Brett ist den Spielern das Tragen einer Maske freigestellt. Eine Personenzahlbegrenzung pro Spielfläche gibt es nicht.

Diese Vorgaben sind Mindestanforderungen. Darüberhinausgehende Beschränkungen, die sich aus den Vorgaben für ein Spiellokal oder den Vorgaben eines ausrichtenden Vereins ergeben, müssen vom ausrichtenden Verein jeweils spätestens drei Tage vor dem Wettkampf dem gegnerischen Mannschaftsführer mitgeteilt werden.

### **Pflichten des Schiedsrichters (in der Regel der Mannschaftsführer der Heimmannschaft)**

Der Schiedsrichter achtet auf die Einhaltung der Corona-Regeln im gesamten Turnierareal.

Der Schiedsrichter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.

Bei Verstößen gegen die Corona-Regeln steht dem Schiedsrichter der Sanktionskatalog des Artikels 12.9 der FIDE-Schachregeln offen. Bei beharrlicher Weigerung eines Teilnehmers, die Corona-Regeln zu befolgen, kommt Artikel 11.7 der FIDE-Schachregeln zur Anwendung. Zuschauer, die gegen diese Regelungen verstoßen, gelten als Störer (Artikel 12.7 der FIDE-Schachregeln). Die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Pflichten und Befugnisse des Hausrechtsinhabers bleiben unberührt.